

Sondergebrauchsverordnung

(Änderung vom 24. Oktober 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 wird wie folgt geändert:

Titel:

Sondergebrauchsverordnung (SGV)

Anhang zur Sondergebrauchsverordnung

Gebührentarif

1.2.1 Leitungen

¹ Für Leitungen ist eine einmalige Benützungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt

- für unterirdische Leitungen
 - bis zu einer Lichtweite von 20 cm Fr. 30 pro Laufmeter,
 - bei Lichtweiten von 21–50 cm Fr. 41 pro Laufmeter,
 - bei Lichtweiten von 51–80 cm Fr. 51 pro Laufmeter,
 - bei Lichtweiten von 81–120 cm Fr. 61 pro Laufmeter,
 - bei Lichtweiten über 120 cm Fr. 91 pro Laufmeter,
- für oberirdische, aus einem Draht oder Drähtheppaar bestehende Leitungen Fr. 13 pro Laufmeter Leitung.

Für jedes weitere Drähtheppaar oder jeden weiteren Draht an denselben Stangen wird ein Fünftel der Gebühr zuge schlagen.

Abs. 2–4 unverändert.

1.2.2 Geleise

¹ Für Geleise wird eine jährliche Benützungsgebühr von Fr. 279 pro Laufmeter verrechnet.

Abs. 2 unverändert.

1.2.3 Erdanker

¹ Für Erdanker im öffentlichen Grund, die eine bleibende tragende Funktion erfüllen, ist eine einmalige Benützungsgebühr von Fr. 63 pro Laufmeter zu entrichten.

² Für provisorische Erdanker wird eine Benützungsgebühr von Fr. 32 pro Laufmeter erhoben.

2.1 Ablagerung von Materialien

¹ Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird in Bauzonen eine Benützungsgebühr von Fr. 6/m² und Monat, in den übrigen Fällen von Fr. 4 erhoben.

Abs. 2 unverändert.

2.2 Inanspruchnahme zu gewerblichen Zwecken

Bei vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen, ist eine Benützungsgebühr von Fr. 16/m² und Monat zu entrichten.

2.3 Gewerblicher Plakataushang

Die Plakatierungsstellen für gewerblichen Plakataushang werden durch das zuständige Amt öffentlich ausgeschrieben. Es können Rahmenkonzessionen vergeben werden.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. April 2019 in Kraft ([ABI 2018-11-09](#)).